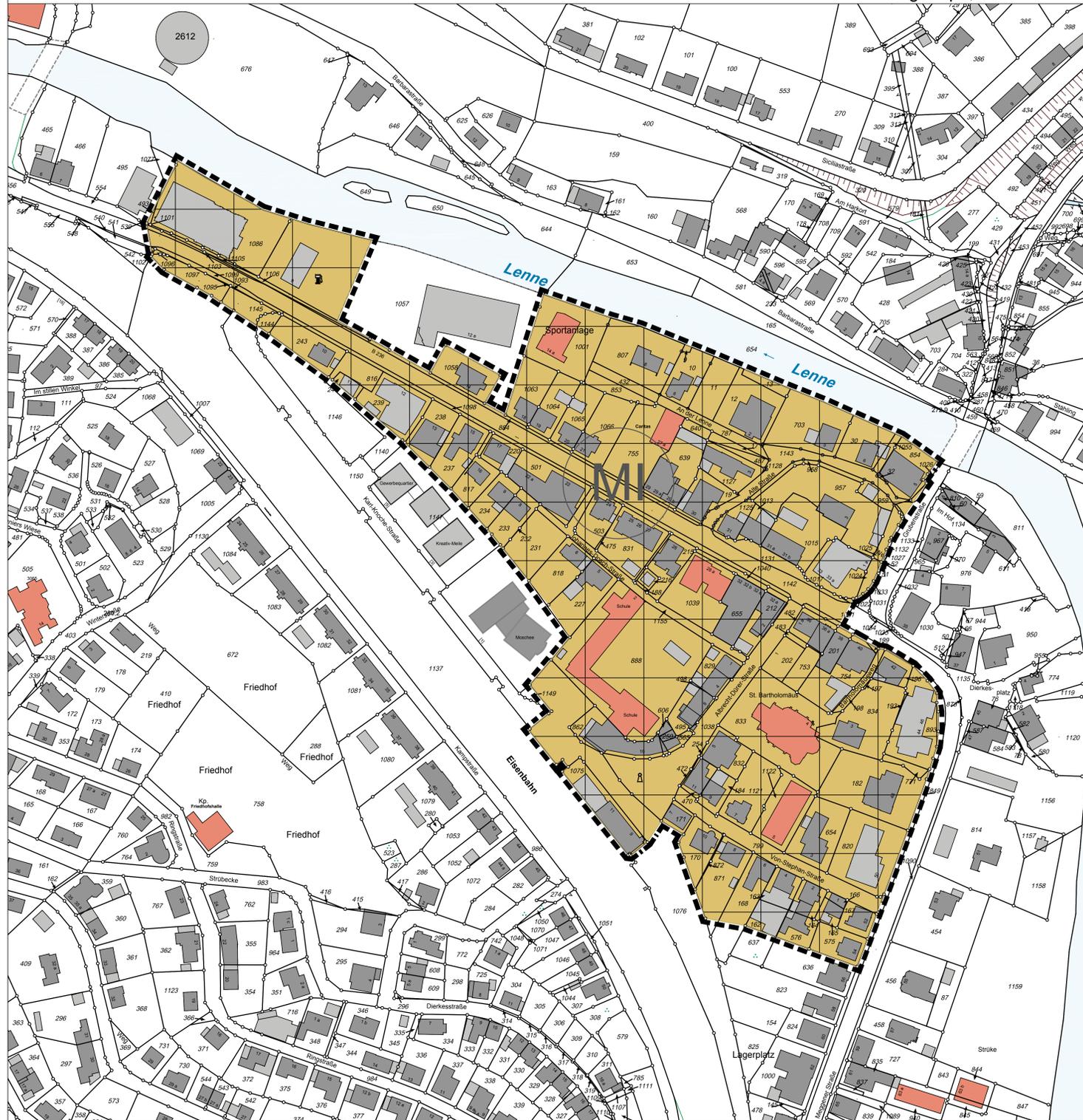


STADT LENNESTADT

Bebauungsplan Nr. 158 Meggen "Ortskern II"

Gemarkung Elspe, Flur 30



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), in der zur Zeit gültigen Fassung.

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. BauGB und BauNVO i.V.M. PlanZV 90

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet **MI** (gem. § 6 BauNVO)

2. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 158 Meggen "Ortskern II"

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Flurstücksgrenze
 Flurstücksnummer
 vorhandene Bebauung

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 BauGB)

1.1 Das Mischgebiet **MI** dient dem Wohnen, Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören und schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen und Schulen.

1.2 Allgemein zulässig sind die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BauNVO.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 u. 6 BauNVO werden einzelne Arten der in § 6 Abs. 2 Satz 8 BauNVO und § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) ausgeschlossen. **Unzulässig sind:** Spielhallen, Automatenhallen und Wettbüros.

III: HINWEISE

1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0; Fax: 02761/9375-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

2. Baudenkmäler

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 158 Meggen „Ortskern Meggen II“ liegen folgende Baudenkmäler:

Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus, Bartholomäusweg 4
Pfarnhaus Bartholomäusweg 3
Kriegerehrenmal auf dem Bahnhofsvorplatz, Albrecht-Dürer-Straße
Kraftzentrale Sachtleben AG, Meggener Str. 7b
Umspannwerk Meggener Str. 12.

3. Bodenschutz

Im Plangebiet befinden sich mehrere Flächen, die aus verschiedenen Gründen im "Informationssystem Boden" der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe notiert sind. Für künftige konkrete Bauvorhaben ist es daher dringlich ratsam - vor Beginn der Maßnahme - die im "Informationssystem Boden" enthaltenen Informationen in die Planungen einzubeziehen, um bodenschutzrechtliche und abfallwirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigen zu können.

4. Einsichtnahme in ausserstaatliche Regelungen

Die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Rathaus der Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1 in 57368 Lennestadt, eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 und § 13 BauGB)

Aufstellungsbeschluss gefasst am 26.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung:
Westfalenpost am 04.06.2016

Lennestadt, Der Bürgermeister
Stefan Hundt

Entwurfsbeschluss, Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Entwurfsbeschluss (Plan und Begründung) am 17.01.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung

Westfalenpost am 25.01.17
Westfälische Rundschau am 25.01.17
Auslegung vom 02.02.2017 bis 03.03.2017 (einschließlich)

Lennestadt, Der Bürgermeister
Stefan Hundt

Satzungsbeschluss (gem. § 10 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat den Bebauungsplan am

gem. § 10 BauGB beschlossen.

Des weiteren wurde die gem. § 9 Abs. 8 BauGB beizufügende Begründung beschlossen.

Lennestadt, den Der Bürgermeister
Stefan Hundt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu diesem Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Darstellung erfolgte gem. § 14 der Hauptsatzung:

- Westfalenpost am
- Westfälische Rundschau am

Lennestadt, Der Bürgermeister

Geometrische Eindeutigkeit

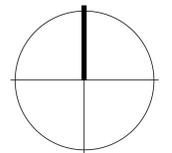
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist, soweit es den katastermäßigen Bestand der Liegenschaftskarte am betrifft.

Olpe, Der Landrat

Übersichtsplan M. 1 : 5.000 Basis Luftbild 2013



NORDEN

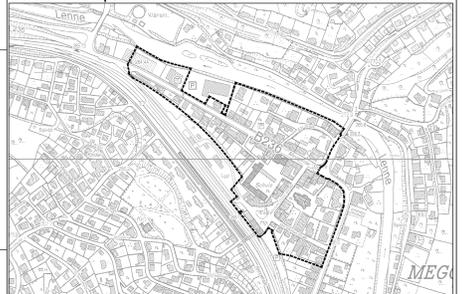


Stadt Lennestadt Bebauungsplan Nr. 158

Meggen "Ortskern II"

Maßstab 1 : 1000 Blatt Din A0 Planstand: 09.03.2017

Übersichtsplan M. 1 : 5.000 Basis DGK 2010



Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Bereich Planung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhuden
Tel.: 02723 / 608-0
Fax: 02723 / 608-411